



Aargauischer Gewerbeverband



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

BRIEF

Nr. 61.10

15. September 2010

Peter Lüscher, Geschäftsleiter, lic. iur.

Personalwesen: Empfehlung für die Entschädigung von Lernenden

Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit sozialen oder schulischen Defiziten bekunden nach wie vor Mühe, einen Ausbildungsplatz zu finden. In verschiedenen Berufen ist es dagegen teilweise schwierig, geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu finden. Wir danken allen Unternehmungen, die Ausbildungsplätze anbieten und in den kommenden Jahren ihr Lehrstellenangebot halten oder im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten ausbauen. Noch nicht ausbildende Betriebe laden wir ein, die Schaffung von Ausbildungsplätzen zu prüfen. Wir helfen Ihnen gerne dabei.

Sie finden nachstehend unsere Empfehlungen für die Entschädigung der Lernenden. Die Ansätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie sind nicht verbindlich, können aber helfen, angemessene Entschädigungen zu vereinbaren.

1. Ansätze ab Beginn des Lehrjahres 2011/2012

Wir empfehlen folgende Entschädigungen pro Monat (gültig für alle Lehrberufe):

- | | | | | |
|-------------|-------|-----|-------|---------|
| 1. Lehrjahr | 600 | bis | 650 | Franken |
| 2. Lehrjahr | 800 | bis | 850 | Franken |
| 3. Lehrjahr | 1'050 | bis | 1'150 | Franken |
| 4. Lehrjahr | 1'150 | bis | 1'250 | Franken |

Die Einstufung innerhalb der Bandbreite soll je nach Branche, Region und Vorbildung der Lernenden erfolgen.

2. Grundsätze für die Entschädigung der Lernenden

- 2.1 Das Lehrverhältnis ist in erster Linie ein Ausbildungsverhältnis. Der Lehrzweck beherrscht den Lehrvertrag: Dieser verpflichtet den Arbeitgeber, den Lernenden für einen bestimmten Beruf sachgemäss auszubilden und verpflichtet den Lernenden dazu, im Dienst des Arbeitgebers Arbeit zu leisten.
- 2.2 Die Unterstellung der Lernenden unter Gesamtarbeitsverträge lehnen wir ab. Die Aufsicht über die Berufslehre fällt in die Zuständigkeit der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule; eine zusätzliche gewerkschaftliche «Aufsicht» ist weder nötig noch sinnvoll.

- 2.3 Lernenden wird für die im Rahmen der betrieblichen Ausbildung geleistete Arbeit eine monatliche Entschädigung ausgerichtet. Diese Entschädigung wird nach Lehrjahren stufenweise erhöht. Die Höhe der Entschädigung soll nicht als Druckmittel beim Abschluss von Lehrverträgen verwendet werden.
- 2.4 Die Entschädigungen sollen nicht so gestaltet werden, dass sie Lohncharakter bekommen. Nach diesem Grundsatz sind jährliche Teuerungszulagen, Gratifikationen, usw. zu vermeiden. Entschädigungen für Lernende sollen auch nicht von allfälligen Lohnkürzungen (z.B. bei Kurzarbeit) betroffen werden.
- 2.5 Lehrfirmen können tüchtigen Lernenden als Anerkennung für gute Leistungen in der Berufsfachschule und/oder im Betrieb einen maximalen Leistungszuschlag von 10 Prozent gewähren. Dieser Zuschlag kann auch in Form einer 13. Monatsentschädigung ausgerichtet werden. Im ersten Lehrjahr sollen keine Leistungszuschläge ausgerichtet werden.
- 2.6 Massvolle und angemessene Entschädigungen tragen dazu bei, dass Berufswahlentscheidungen nach Massgabe der Fähigkeiten und Neigungen der Jugendlichen, nicht nach finanziellen Kriterien, getroffen werden.
- 2.7 Lehrbücher und andere Lehrmittel sollen in der Regel vom Lernenden finanziert werden. Die Verteilung der Kosten für Sprachkurse und -zertifikate, Informatikzertifikate usw. soll im Voraus klar geregelt werden. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung für Lehrbetriebe, die Kosten für freiwillige Sprachaufenthalte, Kurse und Zertifikate zu übernehmen.
- 2.8 Die Lehrfirma trägt die Prämien für die Versicherung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten. Durch Lehrvertrag wird vereinbart, wer die Prämien für die Versicherung der Nichtberufsunfälle bezahlt. Krankenversicherungsbeiträge gehen zu Lasten der Lernenden.
- 2.9 Wird diese Empfehlung neu herausgegeben, sollen die Entschädigungen für die laufenden Lehrverträge überprüft und allenfalls angepasst werden.

3. Abschluss von Lehrverträgen

- 3.1 Wir empfehlen, mit der Selektion erst im letzten Schuljahr zu beginnen und den Jugendlichen damit genügend Zeit für eine gründliche Berufswahl zu geben.
- 3.2 Der Lehrbeginn soll spätestens auf den Eintritt in die Berufsfachschule festgelegt werden. Schuljahresbeginn ist im Kanton Aargau jeweils der zweite Montag im August (= 8. August 2011; vgl. § 7 Schulgesetz).
- 3.3 Lehrvertragsformular, Wegweiser durch die Berufslehre und Bildungsbericht können aus dem Internet heruntergeladen (<http://lv.dbk.ch/de/index.php>) oder bei den beiden Geschäftsstellen bezogen werden.

4. Weitere Informationen

Für weitere Informationen und Fragen stehen Ihnen die Geschäftsstellen der Verbände gerne zur Verfügung.

AIHK: Peter Lüscher, Telefon 062 837 18 01, peter.luescher@aihk.ch

AGV: Peter Fröhlich, Telefon 062 746 20 40, p.froehlich@agv.ch